

Gebühreninformation

(entsprechend der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der LH München)

§1 Besuchsgebühren - Tabelle

Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner¹ zugrunde zu legen. Wenn Sie auf Grund Ihrer Gesamteinkünfte nicht den vollen Satz (Gebühren über 60.000,-€) bezahlen müssen und eine Gebührenermäßigung wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen.

Kindergarten

Einkünfte Euro (Brutto)	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	17,00	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00
Bis 25.000	24,00	29,00	34,00	39,00	44,00	49,00	54,00
Bis 30.000	32,00	39,00	46,00	53,00	60,00	67,00	74,00
Bis 35.000	41,00	50,00	59,00	68,00	77,00	86,00	95,00
Bis 40.000	50,00	61,00	72,00	83,00	94,00	105,00	116,00
Bis 45.000	55,00	68,00	81,00	94,00	107,00	120,00	133,00
Bis 50.000	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00
Bis 55.000	65,00	82,00	99,00	116,00	133,00	150,00	167,00
Bis 60.000	71,00	90,00	109,00	128,00	147,00	166,00	185,00
über 60.000	76,00	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00

§2 Gebührenermäßigung

- Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß den Besuchsgebührentabellen ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000,-€ betragen.

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des

¹ Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.

Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner zugrunde zu legen.

Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege lt. der zentralen Gebührenstellen beizufügen.

2. Alle Informationen dazu finden Sie unter:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html>

3. Für Kinder, die voraussichtlich ihr letztes Kindergartenjahr beginnen, wird ab September 2013 ein monatlicher Zuschuss von (maximal) 100,00 € gewährt. Wir möchten Sie allerdings darauf hinweisen, dass diese Reduzierung der Besuchsgebühren nur im Zusammenhang mit der „regulären“ Gebührenfestsetzung für das kommende Einrichtungsjahr erfolgen kann.
4. Für auf Antrag vorzeitig einzuschulende so genannte „Kann-Kinder“, wird ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule, ebenfalls ein Beitragszuschuss von (maximal) 100,00 € (über eine Dauer von höchstens 12 Monaten) gewährt.

Bitte reichen Sie eine Kopie Ihres Antrags inklusive Eingangsbestätigung der Schule sowie eine Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung Ihres Kindes in der Einrichtung ab.

§3 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

1. Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden.
2. Die Bezirkssozialarbeit entscheidet über das Vorliegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage und in welcher Höhe von der Gebühr zu befreien ist. Die Befreiung oder Ermäßigung ist bei Kindern in Kinderkrippen und Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nur im Rahmen eines Hilfeplans möglich, ansonsten erfolgt die Entscheidung aufgrund einer Stellungnahme der Bezirkssozialarbeit.
3. Der Antrag soll vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit den Antrag rückwirkend für das laufende Tageseinrichtungsjahr stellen. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage kann der Antrag von der Bezirkssozialarbeit auch von Amts wegen jeweils für die Dauer eines weiteren Tageseinrichtungsjahres neu gestellt

werden.

§4 Höhe der Gebühr bei außerordentlicher Schließung

1. Wird eine Einrichtung außerordentlich für die Dauer eines Monats ersatzlos geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.
In diesem Fall wird für mindestens 5 aufeinander folgende Besuchstage die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens 10 aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel verringert; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
2. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der Diakonie Hasenberg e.V. ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.

§5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen ab dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im nach hinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Diakonie Hasenberg e.V. eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§6 Verpflegungsgeld

Für die Tagesverpflegung ist, entsprechend der gewählten Besuchsart, zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

Dieses beträgt

im Kindergarten	monatlich 75,00 €
im Haus für Kinder bei Buchungen bis 14.00 Uhr	monatlich 85,00 €
im Haus für Kinder bei Buchungen länger als 14.00 Uhr	monatlich 89,00 €

und wird für jeden Monat pauschal für 20 Besuchstage entrichtet.

1. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert.
2. Bei mindestens 10 aufeinander folgenden Besuchstagen beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte.

3. Für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten.
4. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinander folgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.
5. Die Minderung wird nur gültig, nach vorheriger Abbestellung des Essens bzw. Abmeldung des Kindes.
6. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgelds erfolgt einen Monat später.

§7 Materialgeld

Für regelmäßige pädagogische Angebote in der Einrichtung (Entwicklungsmappen, Fotos, Aushänge, Bastelangebote etc.) wird eine monatliche Gebühr von 5,00 € erhoben.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft

Datum

Unterschrift Mutter/personensorgeberechtigte Person 1

Unterschrift Vater/personensorgeberechtigte Person 2